ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR EINE SPIELBERECHTIGUNG AUF DER GOLFANLAGE GOLF BURGKONRADSHEIM

Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Präambel

Die Golf BurgKonradsheim GmbH („**Betreiber**“) betreibt in Erftstadt-Konradsheim eine 18-Loch-Golfanlage mit Übungsanlagen und sonstigen Einrichtungen. Für die Einräumung des Spiel- und Nutzungsrechts („**Spielberechtigung**“) auf der Golfanlage ist der Abschluss eines Vertrages über eine Spielberechtigung erforderlich. Für den Erwerb, die Ausübung und den Inhalt der Spielberechtigung gelten gegenüber unseren Kunden („**Spielberechtigter**“) nachfolgende Bestimmungen.

§ 1 Erwerb der Spielberechtigung

1.1 Der Erwerb einer Spielberechtigung muss auf von der Golfanlage gestellten Formularanträgen beantragt werden. Durch das Einreichen des vollständig ausgefüllten Antragsformulars gibt der Antragsteller einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrages über eine Spielberechtigung mit den jeweils gewählten Inhalten ab, der stets der Annahme durch den Betreiber bedarf. Die Spielberechtigung wird wirksam, sobald die Golfanlage den Antrag auf Erwerb einer Spielberechtigung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Spielberechtigten angenommen hat. Es besteht seitens der Golfanlage keine grundsätzliche Verpflichtung, einem Antrag auf Spielberechtigung stattzugeben. Die erworbene Spielberechtigung ist ein persönliches Recht, welches nur den Spielberechtigten berechtigt, sämtliche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Platz-, Haus- und Beitragsordnung zu nutzen. Ob durch die Spielberechtigung eine uneingeschränkte oder eingeschränkte (Montag–Freitag, oder Greenfee Mitgliedschaft) Spiel- und Nutzungsberechtigung entsteht, richtet sich nach dem jeweiligen Antrag und dem anschließend zustande kommenden Vertrag.

1.2 Die Spiel- und Nutzungsberechtigung kann erst nach vollständiger Bezahlung der Spielberechtigung, der zu bezahlenden Gebühren und weiterer Beiträge wahrgenommen werden. Die Spielberechtigung kann grundsätzlich nicht durch Dritte ausgeübt werden oder auf Dritte übertragen werden, es sei denn, bezüglich der Übertragbarkeit der Spielberechtigung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zwischen dem Betreiber und dem Spielberechtigten Abweichendes schriftlich vereinbart.

§ 2 Inhalte der Spielberechtigung

2.1 Die Spielberechtigung beinhaltet das Recht, ab Bespielbarkeit die jeweilige Einrichtungen der Anlage entsprechend des im Antragsformular gewählten Umfangs zu nutzen. Über die Bespielbarkeit entscheidet der Betreiber in Absprache mit dem Headgreenkeeper. Sonstige Leistungen (z.B. Turnierstartgelder oder Trainerstunden) sind nicht Gegenstand der Spielberechtigung, können aber – sofern verfügbar – gegen zusätzliches Entgelt in Anspruch genommen werden.

2.2 Die Berechtigung zur Nutzung der 18 Spielbahnen und dem Par 3 Platz der Golfanlage setzt voraus, dass der Spielberechtigte dem Betreiber eine Platzreife vorgewiesen hat, die den Vorgaben des Deutschen Golf Verbandes entspricht.

§ 3 Nichtausübung und Einschränkungen des Spiel- und Nutzungsrechts

Soweit der Spielberechtigte von seinem Spiel- und Nutzungsrecht nur eingeschränkt oder keinen Gebrauch macht, ist er nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarten Zahlungen zu mindern oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Ein Ruhen der Mitgliedschaft ist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der Golfanlage zum Beispiel witterungsbedingt, aufgrund von notwendigen Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, behördlichen Maßnahmen, Schäden an der Anlage, Wettspielen oder nicht von der Golfanlage zu vertretenden Gründen, insbesondere Fälle höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist.

§ 4 Vertragslaufzeit, Kündigung

4.1 Die Spielberechtigung wird – soweit keine andere Laufzeit ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist – bis zum Ende des Kalenderjahres der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit gewährt. Die Laufzeit der Spielberechtigung beginnt mit der Annahme des Antrages auf Erwerb einer Spielberechtigung durch den Betreiber. Sollte der Antrag im Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Beginn der Spielberechtigung gestellt worden sein, beginnt die Laufzeit der Spielberechtigung am ersten Tag des beabsichtigten Kalenderjahres.

4.2 Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres zum Jahresende schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) kündigt. Ausnahme hiervon sind die befristeten Verträge. Zur Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Der Spielberechtigte bleibt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zur Zahlung der vereinbarten Beiträge verpflichtet. Alle Neuverträge ab 2026 enden automatisch nach 12 Monaten, ohne dass es einer

Kündigung bedarf.

§ 5 Spielrechtsgebühr, Zahlungsbedingungen

5.1 Der Betreiber erhebt für seine Leistungen eine Spielrechtsgebühr. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus dem jeweiligen Aufnahmeantrag auf Erteilung einer Spielberechtigung in Verbindung mit der jeweils gültigen Beitragsordnung des Betreibers. Der Spielberechtigte ist zur Zahlung der individuell gewählten und vereinbarten Gebühren entsprechend dem gewählten Nutzungsumfang verpflichtet. Näheres zur Zahlung regelt das Antragsformular.

5.2 Der Spielberechtigte ist verpflichtet, dem Betreiber ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, aufgrund dessen dieser ermächtigt ist, alle fälligen Gebühren einzuziehen. Der Spielberechtigte wird dem Betreiber unverzüglich von einer etwaigen Änderung seiner Bankverbindung informieren. Bei etwaigen Rücklastschriften hat der Spielberechtigte die dem Betreiber in Rechnung gestellten Gebühren zu tragen. Die Gebühren sind zur sofortigen Zahlung fällig. Befindet sich der Spielberechtigte in Zahlungsrückstand, so ist die Golfanlage berechtigt, Zinsen in Höhe von monatlich 1 % ab Fälligkeit zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Eingeschränkten Spiel- und Nutzungsrecht, Öffnungszeiten

Der Spielberechtigte ist nur im Umfang seines Spiel- und Nutzungsrechts und innerhalb der Öffnungszeiten berechtigt, die Golfanlage zu nutzen.

§ 7 Einhaltung der Platz- und Verhaltensregeln, Sicherheitsvorschriften

Der Spielberechtigte ist verpflichtet, sich vor der Nutzung der Golfanlage über alle Platz- und Verhaltensregeln sowie über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen unbedingt einzuhalten. Den Anweisungen des Betreibers und dessen Mitarbeitern ist Folge zu leisten.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

8.1 Die Spielberechtigung kann durch beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Insbesondere bei einer dauerhaften Erkrankung/Verletzung (Nachweis durch ein ärztliches Attest) oder einem Umzug > 200 km.

8.2 Ein wichtiger Grund liegt für den Betreiber insbesondere in folgenden Fällen vor:

a. Der Spielberechtigte kommt ungeachtet zweier Mahnungen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach und nach der zweiten Mahnung ist eine Frist von zwei Monaten verstrichen.

b. Der Spielberechtigte verstößt grob oder nachhaltig – trotz vorheriger Abmahnung – gegen die Platz- und Hausordnung oder gegen die Sicherheitsvorschriften.

c. Der Spielberechtigte, dem ein beschränktes Spiel- und Nutzungsrecht zusteht, benutzt – trotz vorheriger Abmahnung – die Golfanlage außerhalb der von dem beschränkten Recht umfassten Zeit.

8.3 Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Betreiber erhält der Spielberechtigte keine anteilige Rückzahlung seiner entrichteten Aufnahmegebühr und entrichteten Spielrechtsgebühr.

§ 9 Haftung

9.1 Die Nutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht für diejenigen Schäden, die ihre Kinder verursachen.

9.2 Eine Haftung des Betreibers für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen,

b. für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Betreibers beruhen,

c. bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch den Betreiber. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spielberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf; dies sind alle Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat,

d. wenn diese auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruht.

Soweit die Haftung des Betreibers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Änderungsvorbehalt

10.1 Der Betreiber behält es sich ausdrücklich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Betreiber verpflichtet sich, dem Spielberechtigten die jeweils geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich bekannt zu geben.

10.2 Der Spielberechtigte kann binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Übersendungsschreibens, mit dem die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bekannt gegeben werden, diesen widersprechen. Widerspricht der Spielberechtigte nicht fristgerecht, gelten die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Der Betreiber verpflichtet sich, den Spielberechtigten bei Beginn der Frist auf diese Rechtsfolge besonders hinzuweisen. Die vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren mit dem Wirksamwerden der Neufassung ihre Gültigkeit.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

11.2 Es wird die Geltung ausschließlich deutschen Rechts vereinbart.

11.3 Ergänzend wird auf die Datenschutzhinweise des Betreibers hingewiesen.

Erftstadt, 1.1. 2026